

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische
Erfassungen der Tierklassen Vögel
sowie Potenzialeinschätzung für weitere
geschützte Arten- und Artengruppen auf der
Fläche des Plangebietes „Rathenower Straße 16“
in Berlin Mitte, Stadtteil Moabit**



Berlin, August 2020

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische
Erfassungen der Tierklassen Vögel
sowie Potenzialeinschätzung für weitere
geschützte Arten- und Artengruppen auf der
Fläche des Plangebietes „Rathenower Straße 16“
in Berlin Mitte, Stadtteil Moabit**

Auftraggeber: WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH
Dircksenstr. 38
10178 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel
sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen
auf der Fläche des Plangebietes „Rathenower Straße 16“
in Berlin Mitte, Stadtteil Moabit**

Gliederung

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einleitung | 5 |
| 2. | Charakteristik des Untersuchungsgebietes | 5 |
| 3. | Erfassungsmethoden | 8 |
| 4. | Abschichtung-Ausschlussverfahren | 9 |
| 5. | Ergebnisse | 9 |
| 5.1. | Fledermäuse <i>Chiroptera</i> | 9 |
| 5.1.1. | Einleitung | 9 |
| 5.1.2. | Nachweise | 9 |
| 5.1.3. | Schutz und Gefährdung | 10 |
| 5.1.4. | Schutzmaßnahmen | 10 |
| 5.2. | Avifauna | 11 |
| 5.2.1. | Einleitung | 11 |
| 5.2.2. | Artenspektrum | 11 |
| 5.2.3. | Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten | 11 |
| 5.2.4. | Schutzmaßnahmen | 14 |
| 6. | Literatur | 17 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------|----------------------------------|----|
| Tab. 1: | Brutvögel im Untersuchungsgebiet | 13 |
|---------|----------------------------------|----|

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Abb. 1: | Grenzen des Plangebietes „Rathenower Straße 16“ | 6 |
| Abb. 2: | Grünstreifen entlang der Rathenower Straße | 6 |
| Abb. 3: | Blick von dem begrünten Wall zur Rathenower Straße | 6 |
| Abb. 4: | Nördlicher Teil des Gebäudes | 7 |
| Abb. 5: | Südlicher Teil des Gebäudes | 7 |
| Abb. 6: | Zufahrt zwischen dem Gebäude und dem begrünten Wall | 7 |
| Abb. 7: | Gehweg zwischen den Gärten und der angrenzenden Parkanlage | 7 |

| | | |
|----------|--|----|
| Abb. 8: | Nördlicher Giebel des Gebäudes | 7 |
| Abb. 9: | Rückseite des Gebäudes | 7 |
| Abb. 10: | Auf der Gebäuderückseite angrenzende Gärten | 7 |
| Abb. 11: | Auf der Gebäuderückseite angrenzende Gärten | 7 |
| Abb. 12: | Potenzielle Fledermausquartiere | 10 |
| Abb. 13: | Potenzielle Fledermausquartiere | 10 |
| Abb. 14: | In den Gärten vorhandene Nistkästen | 12 |
| Abb. 15: | In den Gärten vorhandene Nistkästen | 12 |
| Abb. 16: | Reste der am Gebäude vorhandenen Mehlschwalbennester | 12 |
| Abb. 17: | Reste der am Gebäude vorhandenen Mehlschwalbennester | 12 |
| Abb. 18: | Straßenseite des Hauses Rathenower Straße 16 | 12 |
| Abb. 19: | Straßenseite des nördlichen Gebäudeabschnitts | 12 |
| Abb. 20: | Darstellung der Niststandorte und Brutvogelreviere | 14 |
| | | |
| Anhang | Begriffsbestimmungen | 18 |

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel
sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen
auf der Fläche des Plangebietes „Rathenower Straße 16“
in Berlin Mitte, Stadtteil Moabit**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Plan-bzw. Untersuchungsgebiet liegt östlich der Rathenower Straße im Berliner Stadtteil Moabit. Bestandsbildend ist ein langes und hohes Gebäude der 1970 Jahre mit vielfältigen sozialen Nutzung sowie Wohnungen. Der nördliche Abschnitt des Gebäudes weist acht Etagen der südliche drei Etagen auf. Zur Straße hin befinden sich am Gebäude verschiedene Anbauten, wie Garagen, Zufahrten u. ä. Diese Anbauten sind zur Rathenower Straße hin mit einem Wall angeschüttet, auf dem sich Wiesen befinden und kleine Gehölzinseln angepflanzt wurden. Vom oberen Bereich des Walls verlaufen Stege zu den Hauseingängen bzw. durch das Haus zu den hinter dem Haus befindlichen Gärten. Hinter dem Gebäude befinden sich eingezäunte Gartengrundstücke, die von einer KITA und anderen Sozialeinrichtungen genutzt werden. Die Gärten werden von Altbäumen und lückigen Gehölzbeständen eingefasst. An den Bäumen befinden sich mehrere Nistkästen.

An das Plangebiet grenzt im Osten der Fritz-Schloß-Park, eine von Altbäumen geprägte Parkanlage.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke des Plangebietes vermitteln die Abb. 2 bis 11.

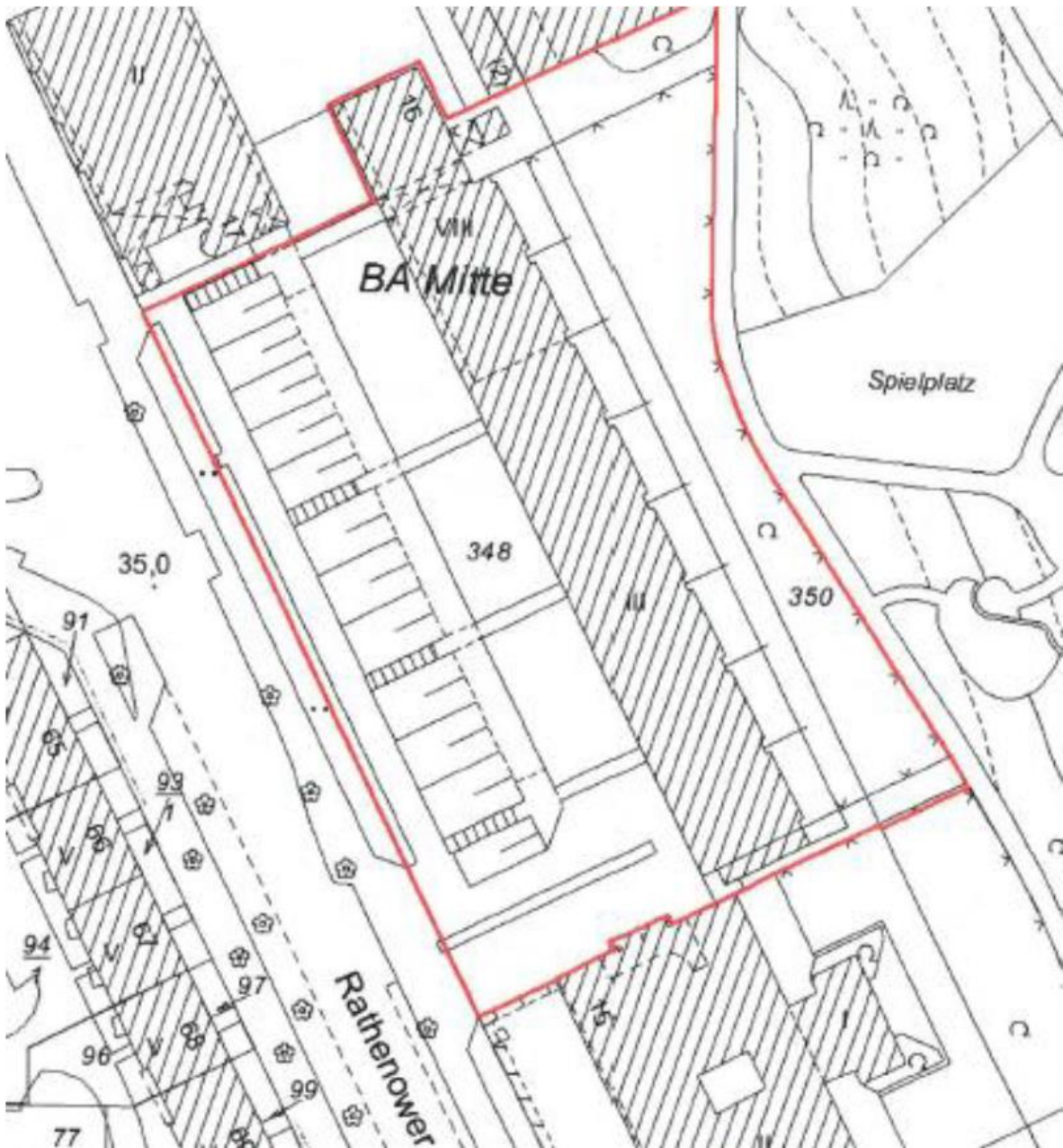


Abb. 1: Grenzen des Plangebietes „Rathenower Straße 16“



Abb. 2: Grünstreifen entlang der Rathenower Straße



Abb. 3: Blick von dem begrünten Wall zur Rathenower Straße



Abb. 4: Nördlicher Teil des Gebäudes



Abb. 5: Südlicher Teil des Gebäudes



Abb. 6: Zufahrt zwischen dem Gebäude und dem begrünten Wall



Abb. 7: Gehweg zwischen den Gärten und der angrenzenden Parkanlage (links)



Abb. 8: Nördlicher Giebel des Gebäudes



Abb. 9: Rückseite des Gebäudes



Abb. 10 u. 11: Auf der Gebäuderückseite angrenzende Gärten

3. Erfassungsmethoden

Am 14. und 19. August 2019 sowie zwischen dem 09. April und 18. Juni 2020 erfolgten insgesamt 7 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Kartierungen 2020 erfolgten an den Tagen: 09. und 20. April, 11. und 18. Mai sowie 18. Juni. Auf Grund der hohen Versiegelung und des damit verbundenen geringen Anteils von Freiflächen, Gehölzen u. ä. sowie der baulichen Ausführung und intensiven Nutzung der Flächen und Gebäude wurde diese reduzierte Anzahl an Begehungstagen als ausreichend erachtet. Die Begehung am 14. August 2019 erfolgte zur Absuche des Gebäudes nach vorhandenen Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Die Erfassung erfolgte vom Boden aus mittels eines Fernglases 10x42. Da die Erfassung außerhalb der Brutzeit erfolgte, wurde neben der Beobachtung an- und abfliegender Vögel vor allem die Fassaden nach Nestern oder Hinweise darauf, wie Exkremente u. ä., sowie Quartierstrukturen, u. a. für Fledermäuse, abgesucht. So wurde vor allem auf Öffnungen in der Fassade geachtet.

Ergänzend wurde in der Dämmerung der Tage 19. August 2019 sowie 18. Mai 2020 das Gebäude mit den angrenzenden Grünanlagen abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines Fledermausdetektors Modell Batscanner Stereo der Firma Elekon. Dadurch sollten neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Das Ziel der Untersuchung war vorwiegend die Erfassung von Fledermausquartieren im Plangebiet, nicht die Ermittlung des vollständig das Gebiet nutzende Artenspektrum.

Die in den Grünanlagen vorhandenen Bäume wurden nach ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Baumhöhlen) abgesucht.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 5 Begehungen im Zeitraum von April bis Mitte Juni 2020 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde in den wenigen vorhandenen Gehölzen vor der Belaubung Anfang April gesucht.

Wegen der geringen Anzahl von revieranzeigenden Merkmalen wurden alle Beobachtungen während einer Begehung mit einer unterschiedlichen Farbe in eine Karte eingetragen und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Am Abend des 18. Mai 2020 wurde vor bzw. während der Fledermauserfassung bis in die Dämmerung vor allem auf anfliegende Mauersegler *Apus apus* geachtet, um Informationen über vorhandene Brutplätze an dem vorhandenen Gebäude zu erlangen.

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An ruderale Wiesen, trockene Gehölzsäume u. a. Biotope gebundene streng geschützte Arten, wie die Zauneidechse *Lacerta agilis*.
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln)
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Hügel staatenbildender Waldameisen *Formica* spec.

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse Chiroptera

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Nachweise

Quartiere

Es wurde keine Nachweise oder Hinweis eines Fledermausquartieres an dem Gebäude bzw. wenigen Altbäumen im Untersuchungsgebiet gefunden. In der Dämmerung jagen einzelne Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus* im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Beide Arten gehören zur Gruppe der vorwiegend Gebäude als Quartier nutzenden Arten, so dass

die Quartiere beider Arten in umliegenden Gebäuden vermutet werden und die Freiflächen, vor allem auch in Verbindung mit dem angrenzenden Park, als Jagd- und Nahrungsgebiete angefliegen werden.

5.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind in Berlin gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste) (KLAWITTER et al. 2005).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Das Gebäude weist kaum bis keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen auf. Es ist in seiner baulichen Ausführung sehr geschlossen.

Zur Sicherheit sollte kurz vor dem Abriss, wenn das Gebäude uneingeschränkt begangen werden kann eine Absuche über die Fenster, Dächer u. a. begehbbare Strukturen erfolgen.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Oberen Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sowie neu zu errichtenden Gebäuden sein.



Abb. 12 u. 13: Potenzielle Fledermausquartiere

5.2. Avifauna

5.2.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Begehungen wurden 6 Arten als Brutvögel im Plangebiet kartiert. Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 1. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 20.

5.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Plangebietes wurden 6 Brutvogelarten erfasst, davon zeigt die Mehlschwalbe in Berlin einen Bestandsrückgang (WITT & STEIOF 2013).

Es wurde keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Berlins als Brutvogel nachgewiesen (WITT & STEIOF 2013).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Von den Höhlen- und Nischenbrütern wurden Nistplätze des Haussperlings und der Kohlmeise in den vorhandenen Nistkästen festgestellt (siehe Abb. 14 u. 15).



Abb. 14 u. 15: In den Gärten vorhandene Nistkästen

An dem Gebäude wurden straßenseitig die Reste von zwei Mehlschwalbennestern gefunden (siehe Abb. 16 u. 17). Die Lage der Nester wird in den Abbildungen 18. U. 19 gezeigt. Ob die Nester entfernt oder altersbedingt abgefallen sind kann nicht gesagt werden.



Abb. 16 u. 17: Reste der am Gebäude vorhandenen Mehlschwalbennester



Abb. 18: Straßenseite des Hauses Rathenower Straße 16 (Pfeil – Standort eines Schwalbennestes)

Abb. 19: Straßenseite des nördlichen Gebäudeabschnitts (Pfeil – Standort eines Schwalbennestes)

Tabelle 1: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

| Nr. | Art | wiss. Name | | Trend | RL Berlin | Schutz | Nist-ökologie |
|-----|-----------------|---------------------------|----|-------|-----------|--------|---------------|
| 1. | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | 1 | 0 | | § | Ba |
| 2. | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | 1 | 0 | | § | Hö |
| 3. | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | 2? | -2 | | § | So |
| 4. | Amsel | <i>Turdus merula</i> | 1 | 0 | | § | Bu |
| 5. | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | 1 | +2 | | § | Bu |
| 6. | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | 1 | 0 | | § | Hö/Ni |

Legende:

Status/Reviere

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

? - fraglicher Brutvogel (siehe Abschn. 5.2.3.)

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

So - Sonderstandort (hier Schwalbennest)

Trend (kurz 20-25 Jahre)

0 - Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$

± 1

- Trend zwischen $\pm 20\%$ und $\pm 50\%$

± 2 - Trend $> \pm 50\%$

Schutz

§ - besonders geschützte Art

Rote-Liste

-

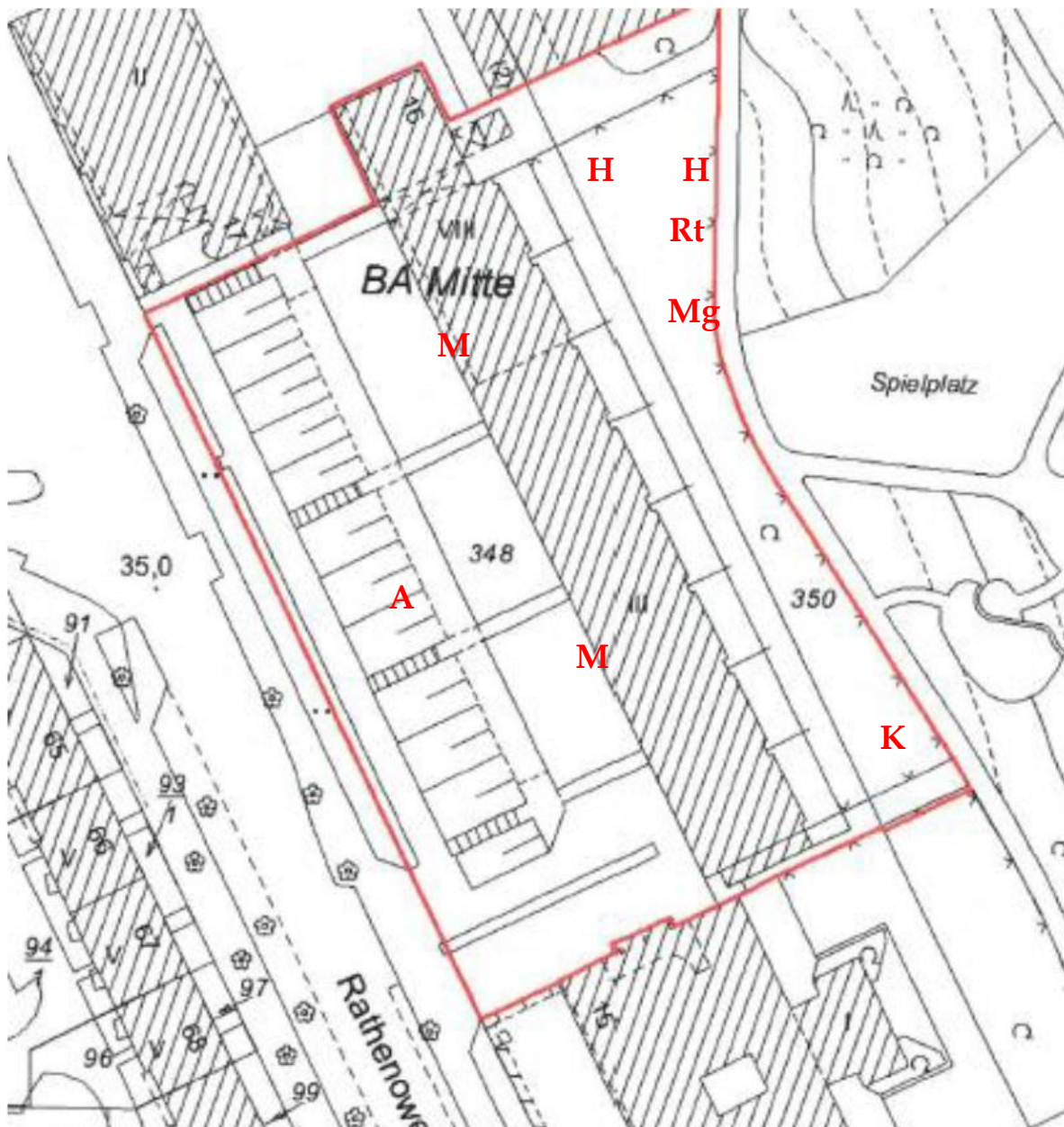


Abb. 20: Darstellung der Brutvogelreviere und Brutplätze (Nistkästen)

| | |
|------------------|----------------------|
| A - Amsel | M - Mehlschwalbe |
| H - Haussperling | Mg - Mönchsgrasmücke |
| K - Kohlmeise | Rt - Ringeltaube |

5.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und

Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann. Das betrifft vor allem Gebüsche und Bäume.

Vorhandenes Abstandsgrün und vor allem vorhandene Altbäume sollten auf Grund der langen Wiederherstellungszeiträume erhalten bleiben.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Im Falle einer Beseitigung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten (Nistkästen, Schwalbennester am Gebäude) ergeben sich bestimmte Schutzerfordernisse (siehe Abschn. 5.2.3.). Arbeiten an den Gebäuden sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen. Kann das nicht gewährleistet werden, müssen unmittelbar vor Baubeginn die betroffenen Gebäude nach vorhandenen Nist- und Lebensstätten abgesucht werden. Beim Fund kann dies während der Brutzeit zu Einschränkungen im Bauablauf führen.

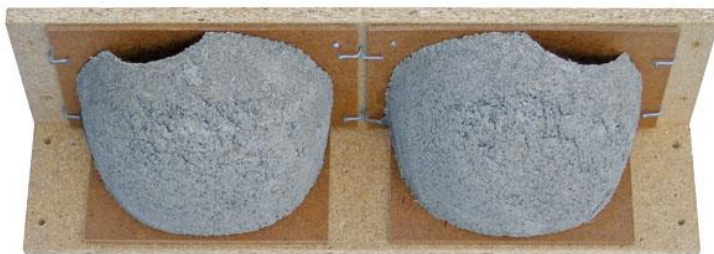
Eine Beseitigung bzw. Beeinträchtigung darf nur erfolgen, wenn sich keine Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) in den Fortpflanzungsstätten befinden. Im Falle einer Beseitigung muss nach der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vom 3. September 2014, eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Bezirkes erfolgen.

Für beseitigte ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten muss ein ökologischer Ausgleich erbracht werden. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden oder neu zu errichtenden Gebäuden sein. Die vorhandenen Nistkästen können an verbleibende Bäume umgesetzt werden, wenn sich keine Entwicklungsstadien in den Nistkästen befinden.

Es ergibt sich der Bedarf der Anbringung von mind. 2 Doppelnestern für die Mehlschwalbe, die im Rahmen der Sanierung beseitigt werden.

Empfohlene Ersatzniststätten:

Mehlschwalbennest Modell 9A der Firma Schwegler



https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/mehlschwalbennest-nr-9a/

oder

Mehlschwalbennest Modell 9B der Firma Schwegler



https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/mehlschwalbennest-nr-9b/

oder

Mehlschwalbennest Modell MSN der Firma Hasselfeldt



https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/mehlschwalbennest_1

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 4. März 2020; (BGBl. I S. 440).
- KLAWITTER, J., R. ALTENKAMP, C. KALLASCH, D. KÖHLER, M. KRAUß, S. ROSENAU & T. TEIGE (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATUR-SCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- LUDWIG, G., HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, H. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berl. ornithol. Ber. 23: 1-23.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuftten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

Gefährdete Arten – Arten der Roten Liste

Die Einstufung der Arten in die jeweiligen Kategorien der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Berlin folgt i. d. R. nach der bundesweiten Methodik von Ludwig et al. (2009) nach folgenden Kriterien:

Kategorie 1 – Vom Aussterben bedroht

- Arten, die in Berlin nur in Einzelvorkommen auftreten, deren Bestände aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbare Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin durch lange anhaltenden starken Rückgang auf eine bedrohliche bis kritische Größe zusammengeschmolzen sind.

Kategorie 2 – Stark gefährdet

- Arten mit sehr kleinen Beständen in Berlin, die aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbarer Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin signifikant zurückgehen und die selten geworden sind.

Kategorie 3 – Gefährdet

- Arten mit kleinen Beständen in Berlin, die aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbare Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin zurückgehen und die selten geworden sind.
- Arten mit wechselnden Wuchsorten, deren Biotope in Berlin aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbarer Eingriffe aktuell bedroht sind.

Kategorie V – Art der Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Weitere Kategorien sind:

Rote Liste-Kategorien

| | |
|-------------|--|
| Kategorie 0 | ausgestorben oder verschollen |
| Kategorie G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| Kategorie R | extrem selten (z. B. wegen geografischer Restriktion) |
| Kategorie D | Daten für eine Einstufung nicht ausreichend (Daten defizitär) |
| Kategorie * | nicht gefährdet |
| k.A. | keine Angaben (z. B. Erstnachweis für den jeweiligen Bezugsraum) |

Nähere Informationen unter: https://www.bfn.de/0322_fortent.html

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Berlin im Zeitraum von 1985-2009 nach WITT & STEIOF (2013) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

| | | | |
|---|--|----|-------------------|
| o | = Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$, | | |
| z | = Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$ | zz | = Trend $> +50\%$ |
| a | = Trend zwischen -20% und -50% | aa | = Trend $> -50\%$ |

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Gefährdete Brutvogelarten – Arten der Roten Liste

Die Kriterien für die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste der Brutvögel in Berlin (WITT & STEIOF 2013) erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsschema von SÜDBECK et al. (2007). Die Zuordnung zu den Gefährdungskategorien der Roten Liste basiert auf den Angaben von der Bestandsgröße (Brutbestand) der Art in Berlin sowie dem langfristigen und kurzfristigen Brutbestand in Berlin. Näheres zur Methodik siehe bei WITT & STEIOF (2013).

Zur Nachvollziehbarkeit der Einstufung in die einzelnen Kategorien wird im Folgenden das Einstufungsschema der Roten Liste der Brutvögel Berlins dargestellt:

| Bestandsgröße | Langfristiger Trend | Kurzfristiger Trend | | | | |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|---|---|------|---------------------------------------|
| | | aa | a | o | z,zz | |
| es (1-2 Rev.) extrem selten | < | 1 | 1 | 1 | 2 | Gefährdungskategorien der Roten Liste |
| | = | 1 | 1 | R | R | |
| | > | 1 | 1 | R | R | |
| ss (3-9 Rev.) sehr selten | < | 1 | 1 | 2 | 3 | |
| | = | 2 | 3 | - | - | |
| | > | 3 | V | - | - | |
| s (10-50 Rev.) selten | < | 1 | 2 | 3 | V | |
| | = | § | V | - | - | |
| | > | V | - | - | - | |
| mh (51-500 Rev.) mittelhäufig | < | 2 | 3 | V | - | |
| | = | V | - | - | - | |
| | > | - | - | - | - | |
| h (≥501 Rev.) häufig | < | 3 | V | - | - | |
| | = | - | - | - | - | |
| | > | - | - | - | - | |

Langfristiger Trend = Trend über 50(100)-150 Jahre:

> Zunahme um mind. 20 %

= Bestand stabil oder innerhalb ± 20% schwankend

< Abnahme um mind. 20%

Kurzfristiger Trend = Trend über 20-25 Jahre:

zz Zunahme um mind. 50%, z Zunahme um mind. 20 %, aber weniger als 50%

o Bestand stabil oder innerhalb 20% schwankend

aa Abnahme um mind. 50%, a Abnahme um mind. 20 %, aber weniger als 50%

Die Einstufung erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen, 1 – Bestand vom Erlöschen bedroht, 2 – Bestand stark gefährdet, 3 – Bestand gefährdet, R – extrem -selten, V – zurückgehend, Art der Vorwarnliste wie folgt:

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.